



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62,  
60322 Frankfurt  
Gerichtsfach 523, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung [REDACTED] vertr. d. Vorstand, dieser vertr. d. Vors. [REDACTED]

Geschäftszeichen: Schd.-Nr.: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dr. Schmidt auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2016 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten  
gemäß Rechnung seines Prozessbevollmächtigten Nr. [REDACTED] vom 04.02.2016 in  
Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 19.02.2016 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren  
Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des  
jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

#### A. Tatbestand

Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer dem Kläger gegenüber zum Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom 04.12.2015 in Frankfurt am Main verpflichtet. Der Kläger beauftragte einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung der hieraus resultierenden Schäden auf Gutachtenbasis. Die Beklagte verwies diesen mit Schreiben vom 07.01.2016 auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt und kürzte den Regulierungsbetrag. Aufgrund der Kürzung trat bei den Anwaltskosten ein Gebührensprung ein, sodass statt 492,54 € aus dem ungekürzten Gegenstandswert nur 413,64 € erstattet wurden. Die Differenz ist Gegenstand der Klage.

Der Kläger ist der Auffassung, die Geschäftsgebühr sei aus dem ungekürzten Gegenstandswert zu erstatten.

Er beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Geschäftsgebühr sei nur aus dem gekürzten Betrag zu erstatten.

#### B. Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten 78,90 € aus §§ 7, 17, 18 StVG, 1 ff. PflVG i.V.m. § 115 VVG und § 249 BGB verlangen.

Es kann offen bleiben, ob die Kürzung der Stundenverrechnungssätze zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Kläger der fiktiven Abrechnung zunächst die ungekürzten Stundenverrechnungssätze zugrunde legen. Er muss nicht selbst nach freien Werkstätten suchen, die es billiger richten können. Auf dieser Grundlage kann er dann auch den Anwaltsauftrag erteilen und schuldet dem Anwalt den entsprechenden Gebührenbetrag, den die Gegenseite als adäquat durch den Unfall verursachten Schaden auszugleichen hat. Wie bei den Sachverständigenkosten auch (vgl. OLG München, Beschluss vom 12. März 2015 – 10 U 579/15) sind zweckentsprechende Aufwendungen soweit zu erstatten, als nicht für den Ge-

schädigten im Zeitpunkt ihrer Entstehung erkennbar ist, dass sie ersichtlich überhöht sind. Dies muss erst recht gelten, wenn sich der zu regulierende Schaden nur deshalb nach Erteilung des Anwaltsmandats verringert, weil die Gegenseite eine originär ihr zugewiesene Möglichkeit der (Integritäts-)Schadenverringerung nutzt. Ansonsten bliebe der Geschädigte auf den höheren Aufwendungen sitzen, obwohl er im Zeitpunkt ihres Entstehens berechtigt und ohne Verletzung eigener Schadenermittlungspflichten darauf rechnen konnte, dass sie berechtigt waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war zuzulassen. Die Rechtsfrage ist – zumindest so wie sie hier entschieden wurde – neu und von großer wirtschaftlicher Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Schmidt  
Richter am Amtsgericht



Befähigt  
Frankfurt am Main, 06.06.2016

Justizfachangestellte